

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20.05.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 19.06.2019 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) vom 20. Mai 2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2018 beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 1

Der § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die ersten fünf Arbeitstage der Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung sind gebührenfrei.“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen sowie das Baukindergeld des Bundes.“

§ 3

Der § 5 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wer im laufenden Zeitraum der Kindertagesbetreuung Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

bezieht, wird beim Einreichen geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Vorlage für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Gebühr befreit.“

§ 4

Der § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Änderungen des Betreuungsumfangs sind der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kita-Benutzungssatzung nur zum Beginn eines Monats berücksichtigt. Änderungen des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege sind dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kindertagesbetreuung, mitzuteilen und werden mittels Bescheid geregelt.“

§ 5

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Auf Antrag der Gebührenschuldner soll die Benutzungsgebühr nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Stadt Jena übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Jena, den 11.07.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

